

Verordnung zum Feuerwehrreglement

01. September 2004

(Stand 10. März 2014)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Organisation		
Gliederung	1	3
Sollbestand	2	
II. Fachausschuss		
Zusammensetzung	3	3
Aufgaben und Befugnisse	4	4
III. Einsatz		
Schweigepflicht	5	4
Einsatzbereitschaft der Geräte	6	
Einsatzbericht	7	
IV. Entschädigungen		
Pauschale Jahresentschädigung	8	5
Entschädigung nach Aufwand	9	
Entschädigung für Privatfahrzeuge	11	6
Entschädigung für private Spezialfahrzeuge und –geräte	13	
Entschädigungen bei Kursen	14	
Entschädigungen bei Übungen	15	
Entschädigungen bei Ernstfällen	16	7
Entschädigung bei Pikettdienst	17	
Entschädigung bei Veranstaltungen	17a	
V. Weitere Bestimmungen		
Dienstalters- und Austrittsgeschenke	18	7
Reduktion der Ersatzabgabe	19	
Bussen	20	
Inkrafttreten	21	8

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 22 Bst. b des Feuerwehrreglements vom 18. August 2003, folgende

Verordnung zum Feuerwehrreglement

I. Organisation

Art. 1

Gliederung

In der Gemeinde Langnau i.E. ist die Feuerwehr nach dem im Anhang zu dieser Verordnung festgehaltenen Organigramm strukturiert.

Art. 2⁴⁾

Sollbestand

¹Der Sollbestand wird nach den Grundlagen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern festgelegt und im Organigramm der Feuerwehr abgebildet.

²Die Aufhebung eines Einsatzstandortes ist dann zu prüfen, wenn eine Anschlussgemeinde den Mindestbestand (90 % des Sollbestandes) während mehr als drei Jahren nicht mehr erfüllen kann. Zuständig für die Aufhebung ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde auf Antrag der Feuerwehrkommission.

II. Fachausschuss

Art. 3¹⁾⁴⁾

Zusammensetzung

¹Der Fachausschuss setzt sich aus folgenden Kaderleuten der Feuerwehr zusammen:

- a) Feuerwehrkommandant/in
- b) Feuerwehrkommandant/in Stv
- c) Ortskommandanten der Vertragsgemeinden
- d) Dienstchef/in Material
- e) Ausbildungsverantwortliche/r

¹⁾ Teilrevision vom 31. März 2008

⁴⁾ Teilrevision vom 10. März 2014

²Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin steht dem Fachausschuss vor, gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid und verfügt über ein Vetorecht.

Art. 4⁴⁾

Aufgaben und Befugnisse

¹Der Fachausschuss

- a) entscheidet über die technischen Belange der Feuerwehr
- b) erlässt die Pflichtenhefte für Mannschaft und Kaderfunktionen
- c) führt regelmässig Rapporte durch

²Die Verantwortlichkeiten sind im Einzelnen im Organisationshandbuch der Gemeindeverwaltung geregelt.

III. Einsatz

Art. 5²⁾

Schweigepflicht

Die Angehörigen der Feuerwehr unterstehen in Bezug auf geleistete Einsätze der Schweigepflicht gegenüber Dritten, zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Geschädigten.

Art. 6

Einsatzbereitschaft der Geräte

Nach jedem Schadenfall ist nach den Weisungen des zuständigen Kommandanten die Einsatzbereitschaft der Geräte so rasch als möglich wieder herzustellen.

Art. 7

Einsatzbericht

Der Feuerwehrkommandant ist für die Erstellung und die fristgerechte Weiterleitung des Einsatzberichtes über den Verlauf eines Schadenfalls, bei welchem Organe der Feuerwehr im Einsatz waren, verantwortlich.

²⁾ Teilrevision vom 15. November 2010

⁴⁾ Teilrevision vom 10. März 2014

IV. Entschädigungen

1. Jahresentschädigungen

Art. 8^{1) 2) 4)}

Pauschale Jahresentschädigungen

¹Folgende Angehörige der Feuerwehr erhalten eine pauschale Jahresentschädigung:

- | | |
|---|---------------|
| a) Feuerwehrkommandant/in | hauptamtlich |
| b) Feuerwehrkommandant/in Stv | Fr. 12'000.00 |
| c) Orts-Kommandant/in | Fr. 4'000.00 |
| d) Orts-Kommandant/in Stv | Fr. 600.00 |
| e) Ausbildungsverantwortliche/r | Fr. 2'000.00 |
| f) Dienstchef/in Materialdienst | hauptamtlich |
| g) Dienstchef/in Atemschutz, PbU, ADL | Fr. 1200.00 |
| h) Dienstchef/in Verkehrsgruppe, Elektro, Führungsunterstützung, Absturzsicherung, Elementarschadendienst, Jugendfeuerwehr, Anhängeleiter | Fr. 400.00 |
| i) Offiziere ohne spez. Charge | Fr. 100.00 |
| j) Dienstchef/in Stv Materialdienst, Ausbildung, Atemschutz | Fr. 600.00 |
| k) Ersteinsatzentschädigungen Tagesdienst | Fr. 250.00 |

²Bei Ausfall der im Art. 8 Abs. 1 genannten Funktionsträger von mehr als vier Wochen wird die festgesetzte Entschädigung anteilmässig gekürzt und einem eingesetzten Stellvertreter ausbezahlt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die hauptamtlichen Funktionäre.

Art. 9^{2) 4)}

Entschädigung nach Aufwand

¹Die im Organigramm definierten AdF erhalten eine zusätzliche Entschädigung nach Aufwand nur nach Bewilligung durch den Feuerwehrkommandanten oder den Dienstchef Materialdienst.

²Der Feuerwehrkommandant kann einzelne AdF für speziell bewilligten Aufgaben mit Fr. 30.00 / Std. entschädigen (z.B. Erteilung von Fahrstunden und Ähnliches).

¹⁾ Teilrevision vom 31. März 2008

²⁾ Teilrevision vom 15. November 2010

⁴⁾ Teilrevision vom 10. März 2014

2. Spesen

Art. 10 aufgehoben⁴⁾

Art. 11⁴⁾

Entschädigung für Privatfahrzeuge für die Benutzung von Privatfahrzeugen werden keine Entschädigungen ausbezahlt.

Art. 12 aufgehoben⁴⁾

Art. 13

Entschädigung für private Spezialfahrzeuge und -geräte Der Einsatz von privaten Spezialfahrzeugen und -geräten wird, sofern von der zuständigen, das Kommando führenden Person befohlen, nach den jeweils gültigen Ansätzen der "Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik" vergütet.

3. Entschädigungen bei Kurse, Übungen und Ernstfällen

Art. 14³⁾

Entschädigungen bei Kursen ¹Für jeden Kurstag, wird eine Lohnausfallentschädigung von Fr. 240.00 ausgerichtet.

²Die Kilometer-, Verpflegungs- und Übernachtungsentschädigungen richten sich nach den Spesenentschädigungen in der Personalverordnung der Gemeinde. ⁴⁾

Art. 15⁴⁾

Entschädigungen bei Übungen Bei Übungen werden folgende Soldansätze festgelegt:

a) Abendübung (min. 2,5 h)	Fr. 60.00 / Übung
b) Halbtagsübung (min. 4 h)	Fr. 120.00 / Übung
c) Kurzübungen (<2,5 h)	Fr. 30.00 / Übung

³⁾ Teilrevision vom 25. Juni 2012

⁴⁾ Teilrevision vom 10. März 2014

Art. 16⁴⁾

Entschädigungen bei Ernstfällen¹ Bei Ernstfällen wird bei allen Einsätzen ein Sold von Fr. 30.00 je Stunde ausgerichtet.

² aufgehoben

Art. 17⁴⁾

Entschädigungen bei Pikettdienst Die Entschädigung für den Pikettdienst wird wie folgt festgesetzt:

- a) Wochenpikettdienst Löschzug Langnau Fr. 110.00 je Woche/Person
- b) Wochenpikettdienst übrige Löschzüge Fr. 80.00 je Woche/Person

Art. 17a⁴⁾

Entschädigung bei Veranstaltungen Bei befohlenem Veranstaltungsdienst Fr. 30.00 je Std./Person

V. Weitere Bestimmungen

Art. 18⁴⁾

Dienstalters- und Austrittsgeschenke Die Feuerwehrkommission legt die Höhe von Dienstalters- und Austrittsgeschenken fest.

Art. 19²⁾

Reduktion der Ersatzabgabe Bei vorzeitigem Austritt wird langjährigen Angehörigen der Feuerwehr eine Reduktion der Ersatzabgabe wie folgt gewährt:

- 20 - 24 Dienstjahre: 50 % Reduktion
- Ab 25 Dienstjahren: 75 % Reduktion

Art. 20⁴⁾

Bussen¹ Der Fachausschuss kann unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen mit höchstens einem Übungssold pro gefehlter Übung büssen.

²⁾ Teilrevision vom 15. November 2010

⁴⁾ Teilrevision vom 10. März 2014

²Übrige Vergehen werden nach Art. 24 des Feuerwehrreglements geahndet.

Art. 21^{1) 2) 3) 4)}

Inkrafttreten

Durch diese Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Sie tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

Die Teilrevision¹⁾ der Verordnung zum Feuerwehrreglement (Stand 31. März 2008) tritt rückwirkend per 01. Januar 2008 in Kraft.

Die Teilrevision²⁾ der Verordnung zum Feuerwehrreglement vom (Stand 15. November 2010) tritt per 01. Januar 2011 in Kraft.

Die Teilrevision³⁾ der Verordnung zum Feuerwehrreglement (Stand 25. Juni 2012) tritt rückwirkend per 01. Januar 2012 in Kraft.

Die Teilrevision⁴⁾ der Verordnung zum Feuerwehrreglement vom (Stand 24. Juni 2013) tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.

Langnau, den 01. September 2003

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Bernhard Antener

Samuel Buri

Teilrevisionen beschlossen durch den Gemeinderat Langnau am:

1) 31. März 2008

2) 15. November 2010

3) 25. Juni 2012

4) 10. März 2014